

Stadt Brunsbüttel
 Der Bürgermeister
 Stabsstelle Finanzen
 SG Steuern u. Abgaben
 Koogstr. 61-63
 25541 Brunsbüttel



Hundesteuererklärung

Antragsteller	
Familienname:	Vorname:
Straße + Hausnr.:	PLZ + Wohnort:
Telefon (Angabe freiwillig):	E-Mail (Angabe freiwillig):

<input type="checkbox"/> Anmeldung	
Beginn der Hundehaltung:	Alter (Jahre/Monate):
Hunderasse:	Transponder-Nr.:
Anzahl der gehaltenen Hunde insgesamt (pro Haushalt):	
Ich bin mit dem Hund /den Hunden zugezogen:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Bei Zuzug; bis wann wurde Hundesteuer in der bisherigen Wohngemeinde entrichtet:	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Befreiung / Ermäßigung von der Hundesteuer gem. §§5-8 der Hundesteuersatzung der Stadt Brunsbüttel (s.Anlage) auf folgendem Grund:	

<input type="checkbox"/> Abmeldung	
<input type="checkbox"/> Der Hund ist verstorben	am (Datum):
<input type="checkbox"/> Der Hund wurde eingeschläfert	am (Datum):
<input type="checkbox"/> Der Hund wurde abgegeben	am (Datum):
<input type="checkbox"/> Wegzug in eine andere Gemeinde	am (Datum):
Neue Anschrift:	
Ggf. Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters:	

Erläuterungen

Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationsschreiben der Stadt Brunsbüttel. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter https://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Finanzwesen_Doppik/ (unter der Rubrik „Sachgebiet Steuern und Abgaben“/Allgemeines) oder Sie erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Koogstr. 61-63 in 25541 Brunsbüttel.

Die mit diesem Formular erhobenen persönlichen Daten sind im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach § 90 der Abgabenordnung (AO) zu erklären. Die Verarbeitung und Speicherung dieser Daten erfolgt zum Zweck der Steuerfestsetzung entsprechend der Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung). Die erhobenen Daten werden für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen des § 147 der AO gespeichert.

Erklärung

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass insbesondere unrichtige oder unvollständige Angaben über die Anzahl der Hunde sowie Beginn und Ende der Hundehaltung eine zu niedrige Steuerfestsetzung verursachen und damit den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllen. Abgabenhinterziehung wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 16 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein) bestraft.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der Steuerabteilung an zuständigen Stellen (z.B. Tierheim oder Polizei) weitergeleitet werden dürfen, wenn der Hund ohne Aufsicht gefunden wird.

Datum

Unterschrift Steuerpflichtige/r

Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Brunsbüttel widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos mit Lastschrift einzuziehen.

Zugleiche weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Brunsbüttel auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger Identifikationsnummer: DE52ZZZ00000024932

Kontoinhaber/in Familienname

Vorname:

IBAN:

Geldinstitut:

Datum und Unterschrift Kontoinhaber/in:

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Brunsbüttel

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen (§2) auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein, und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, wird die Hundesteuer auf Antrag um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund. Eine Kopie des Leistungsbescheides ist dem Antrag beizufügen. Sobald der/die Steuerpflichtige nicht mehr Leistungsbezieher/in nach dem SGB XII ist, hat er/sie dies der Hundesteuer bearbeitenden Stelle der Stadt anzuzeigen und die Ermäßigung entfällt ab dem Zeitpunkt des Leistungswegfalls.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden im Zwinger und zu Zuchtzwecken gehaltenen Hund die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden und besondere Umstände eine weitere Gewährung nicht zulassen

(4) Sind mehrere Zwinger eingerichtet, so gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gesondert für jeden dieser Zwinger.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen (Polizei, Zoll, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz u. a.), deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

- b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind auch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung (§ 5 und § 6) oder Steuerbefreiung (§ 7) wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 6, § 7 Buchstabe f) und § 7 Abs. 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen erstmals vorliegen, frühestens mit Beginn des Kalenderviertelmonats, in dem der Antrag gestellt wird, und wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt. In allen anderen Fällen endet sie gemäß § 3 Abs. 3 oder 4.